

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 08**

**Freitag, 04.03.2022**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 17BL Sitzung des Jugendhilfeausschusses, am Donnerstag, 17.03.2022, um 16 Uhr,  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 18/33 Nachweis von Enterokokken im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung der Ge-  
meinde Bruck nach Probennahme vom 10.02.2022;  
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 15.02.2022  
Aufhebung der Abkochverfügung vom 09.11.2021
- 19/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung eines  
Bestandsgebäudes in 2 Wohneinheiten, Erweiterung und energetische Sanierung  
(zweigeschossiger Anbau im Süden, offene Außentreppe im Norden, Erhöhung des  
Gebäudes), Errichtung einer Garage und eines Fahrradschuppens an der  
Grundstücksgrenze sowie Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes“ auf dem Grundstück  
Flurnr. 328/13 der Gemarkung Grafing



17/BL

**Landkreis Ebersberg  
Jugendhilfeausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026  
06. Sitzung des JHA mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Donnerstag, 17.03.2022, um 16:00 Uhr  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- |        |                          |  |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1  | <b>16:00 -<br/>16:05</b> | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 2  | <b>16:05 -<br/>16:10</b> | Bürgerinnen und Bürger fragen  |
| TOP 3  | <b>16:10 -<br/>16:25</b> | Haushalt 2021; Bericht über das Jahresergebnis 2021  |
| TOP 4  | <b>16:25 -<br/>16:40</b> | Kreisjugendring; Partnerschaft für Demokratie-Vorstellung der Jugendumfrage im Landkreis Ebersberg   |
| TOP 5  | <b>16:40 -<br/>17:10</b> | Situationsbericht zur Schulbegleitung im Landkreis Ebersberg   |
| TOP 6  | <b>17:10 -<br/>17:40</b> | Bildungsgerechtigkeit im Landkreis; Ergebnis der durchgeführten Jugendbefragung  |
| TOP 7  | <b>17:40 -<br/>18:05</b> | Umsetzungsstand Sozialpädagogische Arbeit an den weiterführenden Schulen (SaS) nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 06.12.2021                        |
| TOP 8  | <b>18:05 -<br/>18:10</b> | Anerkennung der Storchennest Kitas gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII   |
| TOP 9  | <b>18:10 -<br/>18:15</b> | Bekanntgabe von Eilentscheidungen  |
| TOP 10 | <b>18:15 -<br/>18:20</b> | Informationen und Bekanntgaben   |
| TOP 11 | <b>18:20 -<br/>18:25</b> | Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  |



TOP 12 18:25 - Anfragen  
18:30

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

18/33

**Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;  
Nachweis von Enterokokken im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung  
der Gemeinde Bruck nach Probennahme vom 10.02.2022;  
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 15.02.2022**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

**BESCHEID:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 15.02.2022 (Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bruck) wird aufgehoben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 05.03.2022 als bekanntgegeben.
4. Dieser Bescheid und seine Begründung können im Rathaus des Marktes Glonn und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

**Gründe:**

Wegen des Nachweises von Enterokokken (1 KBE/100ml) in einer Probe der Wasserversorgung Bruck wurde vom Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 15.02.2022 ein Abkochgebot für das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgung Bruck angeordnet.

Bei der anschließenden Überprüfung des Leitungsnetzes konnten keine Auffälligkeiten gefunden werden. Hinsichtlich der täglichen Überwachung des Tagesverbrauchs ergaben sich keine Auffälligkeiten, die auf eine Leckage im Rohrleitungsnetz hinweisen. Ebenso wurde überprüft, ob in der jüngeren Vergangenheit Baumaßnahmen in relevanten Abschnitten durchgeführt wurden. Dies wurde ausgeschlossen.

Die Gemeinde Bruck hat im Rahmen von Nachuntersuchungen an der Quelle, am Hochbehälter und an repräsentativen Stellen im gesamte Leitungsnetz Trinkwasserproben genommen und entsprechende Untersuchungen durchführen lassen. Es wurden am 15.02.2022, 21.02.2022 und 24.02.2022 insgesamt 16 Kontrollproben gezogen. Nach den Untersuchungsergebnissen des Labors



Dr. Blasy- Dr. Busse (Agrolab Group) wurden in keiner Probe Enterokokken nachgewiesen. Im Rahmen des Untersuchungsumfanges wurden die geltenden Grenzwerte der TrinkwV eingehalten.

Die festgestellten Ergebnisse der vorgenannten Kontrolluntersuchungen entsprechen den Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist aktuell nicht mehr zu besorgen. Das Trinkwasser kann wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Die Abkochverfügung vom 09.11.2021 wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Jan Köhnen

\*\*\*\*\*

19/42

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-3003) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes in 2 Wohneinheiten, Erweiterung und energetische Sanierung (zweigeschossiger Anbau im Süden, offene Außentreppe im Norden, Erhöhung des Gebäudes), Errichtung einer Garage und eines Fahrradschuppens an der Grundstücksgrenze sowie Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes**“ auf dem Grundstück Flurnr. 328/13 der Gemarkung Grafing folgenden

#### **Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
  - Eingabeplan vom 04.10.2021, eingegangen am 08.10.2021
  - Abstandsflächenplan, eingegangen am 27.01.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.



Es wurden Abweichungen erteilt.  
Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 28.02.2022

Anita Reinweber